

## Forderungsbeitreibung in Deutschland

Die Beitreibung einer Forderung ist in Deutschland relativ einfach und zieht kalkulierbare Kosten nach sich.

Ohne, dass eine gesetzliche Pflicht bestünde, wird der deutsche Anwalt dem Schuldner zunächst noch einmal die Möglichkeit geben, seinen Verpflichtungen nachzukommen und wird ihn unter der Zusammenstellung der geschuldeten Hauptforderung, der Zinsen und der Anwaltskosten zur Zahlung auffordern. Viele Schuldner zahlen dann schon den vollen Betrag, sei es in einer Summe, sei es in mehreren Raten.

In den Fällen, in denen der Schuldner nicht reagiert, ist dann gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen: Sei es durch die Durchführung eines Mahnverfahrens, sei es durch die Klageerhebung. In den Fällen, in denen die Forderung unbestritten ist oder in denen Einwendungen des Schuldners nicht zu erwarten sind, ist die Durchführung des Mahnverfahrens vorzuziehen.

Das Mahnverfahren gliedert sich in zwei Etappen. In der ersten beantragt der Anwalt den Erlass eines Mahnbescheides bei dem zuständigen Gericht. Dazu hat er ein entsprechendes Formular zu benutzen. Dieses Verfahren ist einfach und schnell, da das Gericht nur Formalitäten prüft, ohne zu kontrollieren, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich Bestand hat und fällig ist. Der daraufhin erlassene Mahnbescheid wird dem Schuldner vom Gericht zugestellt, der daraufhin innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen kann.

Wird vom Schuldner Widerspruch nicht eingelegt, ist wiederum auf Antrag des Anwalts durch das Gericht ein Vollstreckungsbescheid zu erlassen, aus dem unverzüglich die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden kann.

Entscheiden Sie sich für die zweite Möglichkeit, nämlich für die Klageerhebung im Zivilprozeß (vor einer Zivilkammer oder einer Kammer für Handelssachen) wird der Anwalt die Klageschrift erstellen und an das entsprechende Gericht übersenden. Das Gericht wird die Klageschrift dem Schuldner zustellen.

Das Gericht wird im Anschluß den Beklagten auffordern mitzuteilen, ob er sich in dem Verfahren überhaupt verteidigen möchte. Der Beklagte wird weiter ein Frist gesetzt erhalten, innerhalb derer er zur Klage Stellung nehmen und alle Verteidigungsargumente dem Gericht gegenüber geltend zu machen hat. Je nach Umfang und juristischen Schwierigkeiten der Angelegenheit räumt der Richter den Parteien die Möglichkeit ein, in weiteren Schriftsätzen zu den verschiedenen Argumenten schriftlich Stellung zu nehmen, bis er dann die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung lädt.

In der mündlichen Verhandlung führt der Richter zunächst in den Sach- und Streitstand ein. Im Anschluß ist den Parteien Gelegenheit gegeben, die Angelegenheit mit dem Gericht zu diskutieren und gegebenenfalls eine einvernehmliche Lösung zu finden. Soweit erforderlich, kann das Gericht auf

Zeugen und Sachverständige zurückgreifen. Im Anschluß an die Hauptverhandlung wird, sollten sich die Parteien nicht geeinigt haben, ein Urteil verkündet.

Während das Mahnverfahren ohne Widerspruch durch den Schuldner in einem Zeitraum von 6 Wochen bis 4 Monaten abgeschlossen ist, dauert ein normaler Zivilprozeß etwa zwischen 6 und 10 Monaten, kann sich bei technisch oder juristisch schwierigen Verfahren bis zu 3 Jahren hinziehen.

Für die Durchsetzung offener Forderungen kann man auf die Durchführung einer dieser beiden Verfahren nicht verzichten: Nur der durch das Gericht erlassene Vollstreckungsbescheid bzw. das Urteil sind vollstreckbare Titel, die eine Zwangsvollstreckung gegenüber dem Schuldner ermöglichen. Es bleibt jedoch zu jeder Zeit möglich, mit dem Schuldner einen Vergleich abzuschließen, der vom Gericht in Form eines Protokolls dokumentiert wird und dann ebenfalls vollstreckt werden kann.

Die deutschen Gerichte arbeiten nicht kostenlos: Gerichtskosten sind vom Kläger oder Antragsteller im Mahnverfahren als Vorschuß zu zahlen. Die Gerichtskosten, genauso wie die Kosten für Zeugen und Sachverständigengutachten, ebenso auch die Honorare der Anwälte werden in vollem Umfang von der Partei getragen, die den Prozeß verliert. Die entsprechenden Kosten werden im Vollstreckungsbescheid bereits beziffert. Bei einem Klageverfahren entscheidet das Gericht zunächst, wer die Kosten zu tragen hat, im Anschluß erläßt das Gericht auf Antrag des Anwalts einen Kostenfestsetzungsbeschuß, der die genauen Summen enthält und ebenfalls vollstreckt werden kann.

Die deutschen Gerichte stellen ihre Entscheidungen zu und überlassen dem Kläger/ dem Gewinner ein Exemplar des Urteils, auf dem die Zustellung vermerkt ist. Der Anwalt kann mit diesem Exemplar die Zwangsvollstreckung einleiten, also z.B. diese vollstreckbare Ausfertigung an den zuständigen Gerichtsvollzieher übersenden mit der Bitte, die in der Wohnung oder am Firmensitz des Schuldners vorhandenen Gegenstände zu pfänden. Er kann die Ausfertigung an das zuständige Gericht übersenden mit der Bitte, die Forderungen des Schuldners gegenüber seiner Bank oder seinem Lieferanten zu pfänden. Die entsprechenden Forderungen werden durch einen Beschluß blockiert und die Schuldner Ihres Schuldners verpflichtet, die Zahlung eben nicht mehr an ihren Gläubiger sondern unmittelbar an Sie zu zahlen. Auch in diesem Verfahren sind die Kosten und Anwaltshonorare durch den Schuldner zu tragen.

Im Gegensatz zum französischen Recht können im deutschen Recht Beschlüsse und Urteile vollstreckt werden, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig geworden sind. Der Gläubiger muss lediglich in Höhe der Summen, die er vom Schuldner gezahlt erhalten soll (Hauptforderung, Zinsen, Kosten, Honorare) Sicherheit leisten. Er hat die entsprechende Summe beim Amtsgericht zu hinterlegen oder eine Bankbürgschaft einer deutschen Großbank über diese Summe vorzulegen.

Damit die Forderungsbeitreibung erfolgreich wird, sind vom Gläubiger einige Voraussetzungen zu beachten:

Vom Gläubiger vorzubereiten:

- a) Jeder Gläubiger ist eingeladen, bei Abschluß von Verträgen den richtigen Namen und die vollständige Adresse seines Vertragspartners zu kontrollieren. Dies schließt richtige Rechtsform, Namen und Vornamen der handelnden Person, insbesondere der Geschäftsführer und Vorstände einer Gesellschaft ein.
- b) Jedem Gläubiger ist empfohlen, seine Vertragspartner so genau wie möglich kennen zu lernen und sich einen Überblick über vorhandene Vermögenswerte zu verschaffen, in die eine Zwangs-

vollstreckung sinnvoll und erfolgreich sein kann. Die deutschen Anwälte haben keine weitergehenden Möglichkeiten, sich über die Schuldner und ihr Vermögen zu informieren. Die Zwangsvollstreckung kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn der Gläubiger weiß, wo der Schuldner Vermögen hat.

- c) Dem Gläubiger ist empfohlen, Rechnungen zu stellen, die den Anforderungen der Umsatzsteuergesetze genügen.
- d) Der Gläubiger muß seinen Schuldner mindestens einmal an seine Zahlungsverpflichtung erinnern (es handelt sich dabei um die Mahnung), wenn es auch in Deutschland, wie in Frankreich, üblich ist, zwei bis drei Mal zu mahnen.
- e) Schließlich muß der Gläubiger sicher stellen, daß ihm ausreichend Beweismittel zur Verfügung stehen, also schriftliche Verträge, mindestens Fotokopien, wenn nicht gar Originale, Lieferscheine, Rechnung oder Mahnung mindestens in Kopie.

Im Anschluß ist mit dem Anwalt zu überprüfen

- a) ob die deutschen Gerichte zuständig sind (Gerichtsstandsvereinbarung oder Sitz des Schuldners in Deutschland)
- b) Der Anwalt überprüft weiter, nach welchem Recht die Forderung entstanden ist. Dies richtet sich nach der Rechtswahl, die die Parteien eines internationalen Vertrages treffen können. Ist eine solche Wahl nicht erfolgt, ist das Recht des Landes anzuwenden, in dem die Partei ihren Sitz hat, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt.
- c) Der Anwalt wird weiter überprüfen, ob alle Voraussetzungen für die geltend gemachten Zahlungsansprüche vorliegen, also insbesondere die Fälligkeit der Forderung und die Höhe der geltend zu machenden Zinsen.

Dieser Artikel soll Ihnen einen kleinen Überblick geben und eine erste Orientierung und Sie einladen und auffordern, einen Anwalt zu konsultieren um mit ihm zusammen die Aussichten einer Klage in Deutschland zu erörtern. Da die Anwaltsgebühren im Vorhinein kalkulierbar sind und der verlierenden Partei auferlegt werden, ist eine Forderungsbeitreibung in Deutschland eine gute Sache, die in der Regel zu Erfolg führt.